



## Merkblatt

### Erstattung von reisekostenrechtlichen Ansprüchen anlässlich der vorzeitigen Beendigung oder des Nichtantretens einer Urlaubsreise aus dienstlichen Gründen

#### 1. Kernaussagen

- Kostenerstattung nur, wenn Dienstreisende die Urlaubsreise **selbst bezahlt** haben<sup>1</sup>,
- Kostenerstattung für Angehörige, Mitreisende etc. analog,
- Kosten müssen durch **Belege** nachgewiesen werden,
- Widerruf eines genehmigten Urlaubs oder von Ausgleichstagen für Mehrarbeit, Gleitzeit o.ä.; keine **reisekostenrechtliche** Kostenerstattung bei Reisen an Feiertagen, Wochenenden und anderen dienstfreien Tagen.<sup>2</sup>

#### 2. Im Fall eines Widerrufs vor erfolgtem Urlaubsreiseantritt

Es finden die Regelungen des [§ 8 Absatz 1 Satz 2 Erholungsurlaubsverordnung \(EUrlV\)](#) für Soldatinnen und Soldaten entsprechende Anwendung. Mehraufwendungen, die den Beschäftigten durch den Widerruf einer Erholungsurlaubsgenehmigung entstehen, sind nach den Bestimmungen des Reisekostenrechts zu ersetzen.

Die durch BMVg P II 5 vom 18. Oktober 2017<sup>3</sup> hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen, in denen die Anspruchsvoraussetzungen und Erstattungsansprüche klargestellt werden, sind zu beachten.

#### 3. Im Fall eines Widerrufs nach erfolgtem Urlaubsreiseantritt

Es entstehen Erstattungsansprüche gem. [§ 13 Absatz 3 und 4 Bundesreisekostengesetz \(BRKG\)](#). Eine weisungsgemäße vorzeitige Beendigung einer Urlaubsreise liegt nicht vor, wenn Bedienstete von sich aus vorzeitig zurückkehren - auch dann nicht, wenn sie dabei dienstliche Belange berücksichtigt haben. Reisen an Feiertagen und Wochenenden, für die keine Urlaubsgenehmigung oder Freistellung von der Dienstleistung vorliegt, werden nicht von der Vorschrift des § 13 Absatz 3 BRKG erfasst.<sup>4</sup>

<sup>1</sup> Abrechnung über eigenes Konto oder gemeinsames Konto von Ehepartnern

<sup>2</sup> Hier sind die klassischen „Wochenend- und Kurztrips“ gemeint. Sollte eine durchgeführte Reise in einem genehmigten Urlaubszeitraum an einem Wochenende oder Feiertag beginnen, ist dies für eine Erstattung unschädlich. Andere dienstfreie Tage sind freie Arbeitstage aufgrund abweichender Verteilung der Arbeitszeit bei Schichtdienst, Teilzeit etc.

<sup>3</sup> [Link zum Erlass im Intranet](#)

<sup>4</sup> Diese Tage müssen, sofern sie Urlaubszeiträume unterbrechen, mit auf dem Urlaubsantrag aufgeführt und genehmigt werden.



### 3.1 Hin- und Rückreise der Reisenden

Reisen vom Urlaubsort zur Dienststätte, ggf. über einen Geschäftsort, gelten als Dienstreise. Damit wird Bediensteten für die **Rückreise vom Urlaubsort** volle Reisekostenvergütung gewährt.

Sie erhalten:

- **Fahrkostenerstattung** nach [§ 4 BRKG](#)  
Bei Benutzung **regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel** sind mögliche Fahrpreisermäßigungen zu berücksichtigen. Wurde für die Urlaubsreise eine Hin- und Rückfahrkarte zu einem Pauschalpreis gelöst und kann die damit vorgegebene Zugverbindung für die vorzeitige Rückfahrt nicht genutzt werden, sind die Mehrkosten der Nutzung einer anderen Zugverbindung zu erstatten. Ebenso sind die Kosten einer Übergangskarte zur nächsthöheren Wagenklasse bei Fahrten von mindestens zwei Stunden erstattungsfähig.
- **Wegstreckenentschädigung** nach [§ 5 BRKG](#)  
Bei einer Urlaubsreise mit einem privaten Kfz wird Wegstreckenentschädigung nach *§ 5 Absatz 2 BRKG* - also **30 Cent je gefahrenen Kilometer ohne Begrenzung auf einen Höchstbetrag** - für die kürzeste verkehrsübliche Strecke gewährt (BRKGVwV, zu § 13, Tz. 13.3.1).
- **Tagegeld** nach [§ 6 BRKG](#)  
Die Reise beginnt an der Urlaubsunterkunft des letzten Urlaubsortes und endet an der Wohnung oder Dienststätte des bzw. der Bediensteten. Führt die Reise über den Geschäftsort, wird Reisekostenvergütung von der Abreise am letzten Urlaubsort, für die notwendige Dauer des Aufenthalts am Geschäftsort und für die Heimreise bis zur Ankunft an der Wohnung, von der arbeitstäglich der Dienst aufgenommen wird, oder der Dienststätte gewährt.
- **Übernachtungsgeld** nach [§ 7 BRKG](#)
- **Nebenkostenerstattung** nach [§ 10 BRKG](#)

**Anteilige Erstattung der Fahrkosten** für die Reisestrecke von der Wohnung zum Urlaubsort. Berücksichtigungsfähig ist die Strecke von der Urlaubsunterkunft, an der die Anordnung, die Urlaubsreise vorzeitig zu beenden, die Bediensteten erreicht, zur Wohnung von der arbeitstäglich der Dienst aufgenommen wird bzw. zur Dienststätte.

Zugrunde gelegt werden:

- bei Nutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel die tatsächlichen Fahrtauslagen, unabhängig davon, ob die gewählte Wagenklasse bei einer Dienstreise zugestanden hätte.
- bei Nutzung eines privaten Kfz die auf die berücksichtigungsfähige Strecke entfallende Wegstreckenentschädigung nach *§ 5 Absatz 2 BRKG*.
- bei Nutzung eines Flugzeugs die Kosten des Hinfluges

„Anteilig“ bedeutet, dass diese Fahrtauslagen **im Verhältnis des nicht ausgenutzten Teils** der Urlaubsreise zur vorgesehenen Dauer der Urlaubsreise erstattet werden. Urlaubsaufenthalte zu Hause werden nicht mitgerechnet. Die Kosten der **Hinfahrt des bzw. der Bediensteten** werden

- in **voller Höhe** erstattet, wenn die Urlaubsreise in der **ersten Hälfte** abgebrochen werden musste
- **zur Hälfte** erstattet, wenn die Urlaubsreise in der **zweiten Hälfte** abgebrochen werden musste



### 3.2 Hin- und Rückreise der Begleitpersonen

Begleitende Personen sind Personen, die an der Urlaubsreise des bzw. der Bediensteten teilnehmen und deren **Urlaubskosten die Bediensteten ganz oder teilweise tragen**<sup>5</sup>. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die begleitenden Personen mit den Bediensteten in häuslicher Gemeinschaft leben oder mit ihnen verwandt oder verschwägert sind.

**Hin- und Rückreisekosten** begleitender Personen, deren Urlaubsaufwendungen die Bediensteten ganz oder teilweise tragen, werden vom Urlaubsort, an dem den Bediensteten die Anordnung zur vorzeitigen Rückkehr erreichte, bis zur Wohnung

- in **voller Höhe** erstattet, wenn die Urlaubsreise in der **ersten Hälfte** abgebrochen werden musste und
- **zur Hälfte** erstattet, wenn die Urlaubsreise in der **zweiten Hälfte** abgebrochen werden musste.
- Die Mitnahme der Begleitpersonen im Kfz der Bediensteten ist mit der Gewährung der Wegstreckenentschädigung nach *§ 5 Absatz 2 BRKG* abgegolten.

Brechen die Begleitpersonen die Urlaubsreise wegen der vorzeitigen Rückreise der Bediensteten nicht ab, **entfällt** für sie die anteilige Erstattung der von den Bediensteten übernommenen Kosten der Urlaubsreise. Dies gilt auch, wenn die Begleitpersonen die Urlaubsreise später abbrechen.

### 4. Sonstige Aufwendungen

Der Erstattungsumfang der durch die vorzeitige Beendigung der Urlaubsreise verursachten oder nicht ausgenutzten Aufwendungen für Bedienstete und diese begleitenden Personen ist im jeweiligen **Einzelfall** zu beurteilen. Die für den Erholungsurlaub aufgewendeten Kosten zählen zur allgemeinen Lebensführung und stehen nicht im Zusammenhang mit der Erledigung des Dienstgeschäftes. Sie können deshalb nicht am Maßstab der dienstlichen Notwendigkeit gemessen werden.

Erstattungsfähige Aufwendungen sind insbesondere:

- zu entrichtende **Unterkunftskosten**<sup>6</sup>, **Stellplatzgebühren** etc.
- im **Vorverkauf** erworbene Eintrittskarten
- Aufwendungen für **gebuchte** gemeinschaftliche Unternehmungen
- **Ausbildungskosten** (z.B. Tauch- oder Skikurs)
- **Stornierungskosten** für die Entlassung aus vertraglichen Bindungen

Die Kostenübernahme der Bediensteten für sie begleitende Personen ist im Einzelnen durch **Belege** nachzuweisen. Tragen die Bediensteten nur einen Anteil der erstattungsfähigen Urlaubskosten, die auf sie begleitende Personen entfallen, so kann ihnen nur dieser Anteil der Aufwendungen ganz oder teilweise erstattet werden. Eine Kostenerstattung entfällt, soweit die begleitende Person für ihre Urlaubsaufwendungen selbst aufkommt.

<sup>5</sup> Die Zahlung der Kosten muss durch die Bediensteten erfolgt sein. Die Kosten für Ehepartner sowie im Haushalt des Bediensteten lebende ledige Kinder gelten als durch die Bediensteten erbracht.

<sup>6</sup> Bei Pauschalbuchungen sind nicht ausnutzbare Unterkunftskosten, Halb- oder Vollpensionskosten im Verhältnis von nicht ausgenutztem Zeitraum zum Gesamtzeitraum zu erstatten.